

Kennzeichnungsbeispiel KS 5 für einen Klärschlamm - flüssig

Organischer NP-Dünger – flüssig – 0,31 – 0,29 unter Verwendung von Klärschlamm

0,31 % Gesamtstickstoff (N)
0,04 % verfügbarer Stickstoff (N, CaCl₂-löslich)
0,29 % Gesamtphosphat (P₂O₅)

Nettomasse t, zusätzlich Nettovolumen m³

Hersteller

Inverkehrbringer

.....
.....
.....
.....

Ausgangsstoffe:

100 % Klärschlamm aus der Behandlung von kommunalen Abwässern gemäß AbfKlärV, anaerob behandelt.

Nebenbestandteile:

3,50 % Organische Substanz
5,0 % Trockenmasse (TM)

Hinweise zur sachgerechten Lagerung:

Die Lagerung hat in dafür zugelassenen Behältern zu erfolgen.

Hinweise zur sachgerechten Anwendung:

Der Gesamtstickstoffgehalt ist im Anwendungsjahr zu etwa 30 % pflanzenverfügbar. Mindestens ist jedoch der Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff anzusetzen.

Stickstoff liegt zu über 90 % in organischen Verbindungen vor und wird mittelfristig mineralisiert.
Phosphat und Kalium können in der Fruchtfolge zu 100 % angerechnet werden.

Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten.
Auf weitere abfallrechtliche, wasserrechtliche und düngerechtliche Vorschriften wird verwiesen.

Weitere Angaben:

Hinweis:
Die Empfehlungen der amtlichen Beratung haben Vorrang.

Bitte beachten Sie die Hinweise im dazugehörigen Merkblatt

Merkblatt zum Kennzeichnungsbeispiel KS 5 für einen Klärschlamm – flüssig –

Allgemein:

- Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Mist und NawRo Gärrest) sowie sonstige Düngemittel dürfen nur in den Verkehr gebracht, d.h. an Dritte abgegeben werden, wenn sie nach den Vorgaben der Düngemittelverordnung (§ 6 in Verb. mit Anlage 2, Tab. 10, siehe Beispiel) gekennzeichnet sind. Ohne Kennzeichnung handelt es sich bei dem abgegebenen Klärschlamm nicht um ein zulässiges Düngemittel.
- Der Abgeber / Inverkehrbringer ist verantwortlich für die Erstellung und die Richtigkeit der Kennzeichnung (Deklaration). Er garantiert mit der Kennzeichnung, dass es sich bei dem „Klärschlamm –flüssig–“ um ein zulässiges Düngemittel handelt und die angegebenen Nährstoffgehalte sachgerecht ermittelt worden sind.
- Hersteller / Inverkehrbringer: Es ist Name oder Firma und Anschrift des Herstellers anzugeben, soweit er nicht selbst der Inverkehrbringer ist.
- Bei dem vorliegenden Kennzeichnungsbeispiel handelt es sich um eine beispielhafte Kennzeichnung mit Durchschnittswerten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Nährstoffgehalte:

- Bei den Nährstoffgehalten sind die Untersuchungsergebnisse eines zugelassenen Labors zu verwenden.
- Eine Kennzeichnung (auf Basis Frischmasse) des verfügbaren Stickstoffs muss erfolgen, wenn sein Anteil am Gesamtstickstoffgehalt 10 % übersteigt.
- Eine zusätzliche Angabe des wasserlöslichen und des neutral-ammonocitratlöslichen Phosphats ist in der Kennzeichnung aufzunehmen, wenn diese jeweils 1% P₂O₅ i.d. FM überschritten werden.
- Werden bei den Spurennährstoffen die jeweiligen Kennzeichnungsschwellen in der Trockenmasse überschritten, müssen die Gehalte in der Kennzeichnung (auf Basis Frischmasse) angegeben werden. Liegen vom Gesamtgehalt eines Spurennährstoffes 25 % als wasserlöslich vor, so ist der wasserlösliche Gehalt und der Gesamtgehalt zu kennzeichnen.

Kennzeichnungsschwellen für Bor, Kupfer, Zink und Eisen in der Trockenmasse (TM)

Kupfer (Cu)	Eisen (Fe)	Mangan (Mn)	Zink (Zn)
0,05 % i.d. TM	0,04 % i.d. TM	0,02 % i.d. TM	0,10 % i.d. TM

- Wird die Kennzeichnungsschwelle der **Basisch wirksamen Bestandteile** von 5 % in der TM überschritten, muss der Gehalt in der Kennzeichnung (auf Basis Frischmasse) angegeben werden. Eine einmalige Untersuchung auf Basisch wirksame Bestandteile wird empfohlen.

Ausgangsstoffe:

- Die Ausgangsstoffe sind in absteigender Reihenfolge anzugeben. Wird ein Ausgangsstoff verwendet, der einen Anteil von 50 % übersteigt, ist für diesen Ausgangsstoff eine Prozentangabe vorgeschrieben.

Nebenbestandteile:

- Die Angabe des Trockensubstanzgehaltes wird in Niedersachsen empfohlen.
- Die Schadstoffgrenzwerte nach DüMV und AbfKlärV sind einzuhalten. Werden die Kennzeichnungsschwellen (im mg / kg TM) erreicht, sind die jeweiligen Schadstoffe mit den Werten (auf Basis Frischmasse) in die Kennzeichnung unter den Nebenbestandteilen aufzuführen.

Merkblatt zum Kennzeichnungsbeispiel KS 5 für einen Klärschlamm – flüssig –

Schadstoffgrenzwerte nach DüMV (Tabelle 1.4... Schadstoffe) und für Kupfer nach Anlage 1 Abschnitt 4.1 Nummer 4.1.1 Spalte 6 Absatz 2 DüMV

Nebenbestandteil	Kennzeichnung ab ... mg/kg TM oder andere angegebene Einheit	Toleranz in % des gekennzeichneten Wertes jeweils bis zu	Grenzwert mg/kg TM oder andere angegebene Einheit
Arsen (As)	20	50 %	40
Blei (Pb)	100	50 %	150
Cadmium (Cd) Cadmium (Cd) für Düngemittel ab 5 % P2O5 (FM)	1,0 20 mg/kg P2O5	50 %	1,5 50 mg/kg P2O5
Chrom (ges.)	300	50 %	-
Chrom (Cr VI)	1,2	50 %	2
Nickel (Ni)	40	50 %	80
Quecksilber (Hg)	0,5	50 %	1,0
Thallium (Tl)	0,5	50 %	1,0
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,05		0,1
Summe der Dioxine und dl-PCB (WHOTEQ 2005) ¹			30ng
Kupfer			Höchstgehalt 0,5 % bez. auf TM

¹ gilt nicht für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Gärreste ohne Bioabfallanteil

Zusätzliche Grenzwerte für im Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost enthaltene Schadstoffe nach Klärschlammverordnung - AbfKlärV (Anlage 1 zu § 8 Absatz 1)

Nr.	Stoffbezeichnung	Grenzwert (in Milligramm je Kilogramm Klärschlamm Trockenmasse)
1	Zink	4 000
2	Summe organischer Halogenverbindungen als adsorbierte organisch gebundene Halogene (AOX)	400
3	Benzo(a)pyren (B(a)P) 1	1
4	Polychlorierte Biphenyle (PCB), jeweils für die Kongenere 28, 52, 101, 138, 153, 180	0,1